

Mit der Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung für Vorstände auf der sicheren Seite bei der Vereinstätigkeit

Durch die allgemeine Haftpflichtversicherung ist die Regulierung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgedeckt. Die Vermögensschäden, die über die allgemeine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, sind aber nur als Folge eines Personen- oder Sachschadens versichert. Die Versicherungswirtschaft kennt aber noch den sogenannten *reinen* Vermögensschaden – das sind die Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus diesen herleiten lassen.

Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, wer für Schäden aufkommt, die der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter während der Vereinstätigkeit verursacht:

- wenn **Sie** zum Beispiel eine falsche Auszahlung der Entschädigung für die Räumung von Lauben bzw. Parzellen vornehmen;
- wenn **Sie** Verträge fehlerhaft abfassen und dadurch dem Verein ein finanzieller Schaden zugeführt wird;
- wenn **Sie** Fehler bei der Vorbereitung eines Vereinsfestes verursachen und sich daraus finanzielle Schäden für den Verein ergeben;
- wenn **Sie** es versäumen ausstehende Mitgliedsbeiträge und Vereinsumlagen fristgemäß einzuklagen;
- oder - oder - oder.....

Es können vielfältige Schäden auftreten, wo dem Verein ein finanzieller Schaden zugeführt wird. Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Beispiel 1

Der Verein veranstaltet ein Vereinsfest. Zu diesem Zweck sollen Einladungskarten gedruckt werden. Von einer Druckerei wird ein entsprechendes Muster gefertigt und dem Verein zur Prüfung vorgelegt.

Der Vereinsvorstand zeichnet die Vorlage gegen und bestellt eine Anzahl von Einladungskarten ohne zu beachten, dass auf diesem von der Druckerei vorgelegten Vordruck das Datum für das Vereinsfest verwechselt wurde. Die dann von der Druckerei gedruckten Einladungskarten können natürlich nicht verwendet werden. Es müssen – aufgrund des falschen Datums – neu gedruckt werden. Somit handelt es sich bei den Kosten für die erste Lieferung um einen Vermögensschaden.

Beispiel 2

Ein Bezirksverband zahlte an Pächter die gesamte Entschädigung für die Räumung ihrer Parzellen zum Bau einer KITA aus, die Aufräumungs- und Abbruchkosten wurden aber nicht berücksichtigt. Es entstand ein erheblicher finanzieller Schaden, für den der Verein haftbar gemacht wurde.

Beispiel 3

Der Vorstand genehmigt einen Anbau einer vorhandenen Gartenlaube. Bei der nächsten Gartenbegehung wird festgestellt, dass dieser Anbau nicht genehmigungsfähig ist und insofern abgerissen werden muss. Der Gartenfreund präsentiert daraufhin die Genehmigung des Vorstandes. Der Abriss hat trotzdem zu erfolgen. Der Gartenfreund macht den Verein – also den Vorstand – für die Kosten der Abrissarbeiten haftbar.

Beispiel 4

Der Vereinskassierer versäumt ausstehende Mitgliedsbeiträge und Vereinsumlagen von einem Mitglied rechtzeitig einzuklagen. Daraus resultiert eine Fristversäumung, so dass eine gerichtliche Einklagung dieser ausstehenden Beiträge nicht mehr möglich ist.

Beispiel 5

Ein Verein beauftragt eine Firma, Bauleistungen vorzunehmen. Aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ist der Verein, der einen Unternehmer mit der Erbringung einer Bauleistung beauftragt, verpflichtet, einen Steuerabzug in Höhe von 15% vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt des Unternehmers abzuführen, sofern keine Freistellungsbescheinigung des Unternehmers vorliegt oder bestimmte Freigrenzen überschritten werden.

Der Verein haftet gegenüber dem Finanzamt für einen **nicht** oder **zu niedrig** abgeführten Abzugsbetrag.

- Klagen vor unzuständigen Gerichten (Zuständigkeit der einzelnen Gerichte wird verwechselt, dadurch Fristversäumung)
- Klagen gegen falsche Beklagte (z. B. nach Todesfall oder Besitzwechsel) und daraus entstehende Kosten

Das sind nur einige Beispiele, die auftreten können. Diese Beispiele verdeutlichen, wie vielfältig und umfassend die Haftung des Vereins aussehen kann und wie schnell **der Vorstand** in Haftung genommen werden kann.

Aus dieser Rechtslage heraus ergibt sich die Notwendigkeit, Absicherungen – Vorsorge zu treffen.

Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist eine spezielle Versicherung, die den Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder einen anderen satzungsmäßig berufener Vertreter absichert, wenn dem Verein oder einem Dritten durch eine fehlerhafte Entscheidung im Rahmen der Vorstandsarbeit ein finanzieller Schaden entsteht.

Es ist jedem Verein zu empfehlen, seine Vorstandsmitglieder über eine Vermögensschadensschaden-Haftpflichtversicherung abzusichern.

Die Feuersozietät Berlin Brandenburg gewährt dem gesamten geschäftsführenden Vorstand Versicherungsschutz, wenn der Verein wegen eines Verstoßes, den ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen hat, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (Drittschäden).

Außerdem gewährt die Feuersozietät Berlin Brandenburg den Vereinen Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die sie fahrlässig bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit unmittelbar erlitten haben (Eigenschaden).

Vorsatz ist bedingungsgemäß nicht versichert.

Die Versicherungsbeiträge einschließlich Versicherungsteuer für den gesamten Vorstand betragen:

Deckungssumme

25.000 €
50.000 €
100.000 €

Jahresvertrag

Beitrag je Verein

29,45 € (inkl. Vers. Steuer)
44,17 € (inkl. Vers. Steuer)
66,31 € (inkl. Vers. Steuer)

Rufen Sie uns an!

Generalagentur Matthias Voss
der Feuersozietät Berlin Brandenburg